

Satzung

der

Sektion Hochland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

in der Fassung vom März 2025

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Sektion Hochland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. **Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.**
2. **Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.**
3. **Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
4. **Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a. bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung;
 - b. Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c. Veranstaltung von Expeditionen;
 - d. Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings, gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e. Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f. Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - g. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - h. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten;
 - i. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - j. Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und allen Bereichen der Vereinsarbeit;
 - k. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - l. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - m. Pflege der Heimatkunde.
 - n. Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - o. Herausgabe von Publikationen;
 - p. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
 - q. Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b. Subventionen und Förderungen;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e. Sponsorengelder;
 - f. Werbeeinnahmen;
 - g. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (Bergsportausrüstung u. ä.);
 - i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

1. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
2. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
3. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
4. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich erklärt hat;

5. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
6. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
7. die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um AV-Hütten handelt;
8. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Bis auf Familien, Kinder, Jugendliche und die Jungmannschaft hat jedes Mitglied eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. **Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
6. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.**

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Austritt;
2. durch Streichung;
3. durch Tod;
4. durch Ausschluss.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich der Sektionsgeschäftsstelle mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. **Ausschließungsgründe sind:**
 - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
 - d) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

§13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Ausschusses zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Vorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliederbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
3. Für Junioren, Jungbergsteiger und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Jugendordnung des DAV.
4. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. Vorstand und Beirat bilden zusammen den Ausschuss;
4. die Mitgliederversammlung;

Vorstand, Beirat, Ausschuss

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in **und dem/der Vertreter:in der Sektionsjugend**.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verkürzt oder verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister:in und der/die Jugendreferent:in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5000 EUR verpflichtet wird, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder eine/r der beiden Vorsitzenden sein.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Zusammen mit dem Beirat stellt er den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er soll bei seinen Entscheidungen den Beirat mit einbeziehen.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister:in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
5. Der Vorstand gibt sich über die Regelungen der Satzung hinaus eine Geschäftsordnung. Sie bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern, enthält Bestimmungen über die Häufigkeit und Dokumentation von Vorstandssitzungen sowie Delegationen an Dritte wie z.B. an die Geschäftsstellenmitarbeitenden.
6. Die Sektion kann Mitarbeiter:innen gegen Vergütung einstellen.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens einem/einer Schriftführer:in sowie jeweils mindestens einem/einer Referent:in der Kernbereiche jede Hütte, Wege, Touren, Ausbildung, Umweltschutz und der Leitung der Geschäftsstelle. Er besteht maximal aus allen weiteren durch den Ausschuss vorgeschlagenen und in der Mitgliederversammlung gewählten Referent:innen, nicht aber den Tourenleiter:innen.
2. Vorstände können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
4. Der Beirat wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus oder ist es längere Zeit verhindert, so ist der Vorstand berechtigt, dessen Amt durch Zuwahl im Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
6. Die Ämter der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter.
7. Beiräte, die als Hüttenreferent:in agieren, haben die Vollmacht, im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanung vorgesehene Routinemaßnahmen für ihre Hütte ohne weitere Rücksprache mit dem Vorstand selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Abweichungen mehr als 10 % gegenüber dem verabschiedeten Haushaltsplan müssen vorab mit dem Schatzmeister abgesprochen werden.

§ 20
Ausschuss

Vorstand und Beirat bilden zusammen den Sektionsausschuss und tagen als Ausschuss gemeinsam.

Alle Mitglieder des Ausschusses haben ein Stimmrecht.

Die Ehrenmitglieder der Sektion haben das Recht, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21
Aufgaben des Ausschusses

Er beschließt die Budgetverteilung auf die Referate im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes.

Er entscheidet über die im Beirat zu vertretenden Referate/Rollen/Aufgabengebiete und über die Zahl der dafür benötigten Beiräte. Die Wahl der Beiräte ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Darüber hinaus dient er der Querinformation zwischen den Referaten und der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Beirat bei Entscheidungen von sektionsweiter Bedeutung.

§ 22
Geschäftsordnung

1. Der Ausschuss wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen schriftlich einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen.
2. Den Vorsitz im Ausschuss führt der/die Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der in § 15 Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Ausschuss ein Stimmrecht.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende und mindestens 4 weitere stimmberechtigt Beiräte anwesend sind. Der Ausschuss kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
5. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Ausschusses können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widersprechen; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
6. Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom/der Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden sowie von einem/einer Schriftführer:in zu unterzeichnen sind.

Mitgliederversammlung

§ 23
Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der vom Ausschuss beschlossenen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Anträge von Mitgliedern auf Tagesordnungspunkte sind spätestens zum 1. November bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 24
Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand und Beirat zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
 - e) den Vorstand, Referent:innen bzw. Beirat:innen sowie Rechnungsprüfer:innen zu wählen;

- f) über Wege- und Hüttenbauten zu beschließen;
 - g) die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Anteilscheinen zu genehmigen;
 - h) über Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten, unbeschadet der in §16 geregelten Vertretungsbefugnis zu beschließen;
 - i) die Satzung zu ändern;
 - j) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
 - k) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Eingebraachte Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**

§ 25 Geschäftsordnung

Der/Die Erste oder bei dessen Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in oder dem/der Erste/n bzw. Zweite/n Vorsitzenden sowie dem/der Ersten bzw. Zweiten Schriftführer:in unterzeichnet sein.

§26 Rechnungsprüfer:innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer:innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer:innen werden.
2. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die abgeschlossene Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ihnen zusammen mit den Belegen und den Niederschriften der entsprechenden Protokolle mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
3. Den Rechnungsprüfer:innen ist Einsicht in aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
4. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
5. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Antragstellung über die Entlastung des Ausschusses.

§27 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine Mitgliederversammlung. Zu dieser müssen die Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Auswärtige oder an der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.
2. Der Beschluss zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
4. **Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**
5. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**
6. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10. März 2025.

Claus Haberdia
1. Vorstand
Sektion Hochland des Deutschen Alpenvereins e.V.



Unterschrift

Die Genehmigung durch den DAV erfolgt gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

München, 26.06.2025

Datum



Unterschrift